

**Wahlordnung der Gemeinderäte und
des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord
für die Wahl am 19./20. November 2016**

Wahlordnung der Gemeinderäte und des Pfarreirates in Berlin-Reinickendorf Nord für die Wahl am 19./20. November 2016

§ 1

Wahl durch die Pfarrgemeinden (St. Hildegard, Maria Gnaden und St. Martin)

1. Die stimmberechtigten Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.

Ihre Zahl richtet sich nach der gültigen Satzung für die Gemeinderäte und der gültigen Satzung für den Pfarreirat.

2. Jeder Wahlberechtigte hat zwei Stimmen: eine für den Pfarreirat und eine für einen Gemeinderat nach eigener Entscheidung, d.h. dort, wo sich der Wahlberechtigte zugehörig fühlt bzw. wo er sich engagiert, dort kann er den Gemeinderat vor Ort wählen und seine Stimme für den überörtlichen Pfarreirat abgeben. Das Wahlrecht kann nur einmal für den Gemeinderat und einmal für den Pfarreirat ausgeübt werden.
3. Die Grundlage für den Nachweis der Wahlberechtigung ist die schriftliche Benachrichtigung und der Eintrag in das Wählerverzeichnis.
4. (1) Katholikinnen/Katholiken, die aktiv am Leben einer Pfarrgemeinde teilnehmen, in der sie nicht ihren Wohnsitz haben, können die Wahlberechtigung in dieser Pfarrgemeinde erlangen, wenn sie spätestens bis zum 30.10.2016 bei dem Wahlausschuss der Pfarrgemeinde, in der sie wählen wollen, schriftlich die Aufnahme in das Wählerverzeichnis beantragen.

(2) Der Wahlausschuss gibt dem Antrag statt, wenn der Antragsteller am Leben dieser Pfarrgemeinde teilnimmt.

(3) Wenn dem Antragsteller eine Ablehnung des Antrags nicht bis zum 13.11.2016 mitgeteilt worden ist, gilt sein Antrag als stattgegeben.

§ 2

Wählbarkeit

Wählbar sind die wahlberechtigten Mitglieder der Pfarrgemeinden St. Hildegard, Maria Gnaden und St. Martin im Erzbistum Berlin, die ordnungsgemäß zur Wahl vorgeschlagen sind.

Wer aktiv in der Pfarrgemeinde mitarbeitet, kann gewählt werden, auch wenn er nicht im Pfarrgebiet wohnt. Ob diese Voraussetzung gegeben ist, entscheidet der Wahlausschuss.

§ 3

Feststellung der Wahlberechtigung

1. Den Wahlberechtigten wird in der Zeit vom 05.11.2016 bis zum 14.11.2016 während der Bürostunden an den Werktagen sowie an den beiden Wochenenden nach den Gottesdiensten, die Möglichkeit gegeben, im Pfarrbüro oder durch Einsicht bis zum 06.11.2016 bei dem Wahlausschuss bzw. ab dem 07.11.2016 bis zum 14.11.2016 bei dem Wahlvorstand festzustellen, ob ihr Name in der Pfarrkartei verzeichnet ist; dies ist rechtzeitig durch Kanzelvermeldung ab 29.10.2016 und durch Aushang anzukündigen.

2. Mängel der Kartei hat das Gemeindemitglied spätestens zum 14.11.2016 im Pfarrbüro oder bis zum 06.11.2016 beim Wahlausschuss bzw. ab dem 07.11.2016 bis zum 14.11.2016 beim Wahlvorstand anzuzeigen.

§ 4

Berufung des Wahlausschusses

1. Zur Vorbereitung der Wahl beruft der bestehende Pfarrgemeinderat einen Wahlausschuss. Im Hinblick auf die Wahl des Pfarreirates bilden diese drei Wahlausschüsse zusammen mit dem leitenden Pfarrer den Wahlausschuss für die Wahl des Pfarreirates.
2. Dem Wahlausschuss für den Gemeinderat gehören drei vom bisherigen Pfarrgemeinderat zu wählende Mitglieder an. Dem Wahlausschuss für den Pfarreirat gehören an:
 - a) der leitende Pfarrer
 - b) die Mitglieder der drei Wahlausschüsse für die Gemeinderäte.
3. Die Mitglieder des Wahlausschusses nach § 4 Nr. 2 b) dieser Wahlordnung müssen seit mindestens sechs Monaten in der Pfarrgemeinde wohnen und dürfen nicht nach § 7 Nr. 2 der Satzung der Pfarrgemeinderäte vom Wahlrecht ausgeschlossen sein.

§ 5

Aufgaben des Wahlausschusses

1. Der Wahlausschuss hat die Wahl vorzubereiten und für ihre Durchführung zu sorgen, insbesondere etwaige Zweifel über die Wahlberechtigung zu klären und den Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlausschuss hat der Pfarrgemeinde bis zum 16.10.2016 einen ersten Wahlvorschlag vorzulegen und die Gemeindemitglieder aufzufordern, bis zum 30.10.2016 ihrerseits Wahlvorschläge einzureichen.

§ 6

Wahlvorschlag des Wahlausschusses

1. Unverzüglich nach seiner Berufung fordert der Wahlausschuss die in der Pfarrgemeinde tätigen Gruppen und Verbände auf, Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge für den vorläufigen Wahlvorschlag bis zum 14.10.2016 einzureichen.
2. Diese Wahlvorschläge sind vom Vorstand oder einem entsprechenden Gremium der Gruppe oder des Verbandes zu unterzeichnen.
3. Am 16.10.2016 macht der Wahlausschuss seinen Wahlvorschlag der Pfarrgemeinde durch Aushang bekannt.

Bei seinem Vorschlag soll der Wahlausschuss nach Möglichkeit die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge der Gruppen und Verbände angemessen berücksichtigen.

4. Der Wahlvorschlag hat mindestens so viele Kandidatinnen/Kandidaten zu enthalten, wie gemäß Satzungen zu wählen sind.

5. Kandidatinnen und Kandidaten, die zur Wahl vorgeschlagen werden, haben zuvor schriftlich ihr Einverständnis zur Aufnahme in den Wahlvorschlag zu erklären und zu bestätigen, dass Ausschlussgründe nach § 6.2. der Satzungen nicht vorliegen.
6. Dieser Wahlvorschlag ist bis zum 30.10.2016 zur Einsicht offen zu legen.

Er ist außerdem der Pfarrgemeinde am 16.10.2016 im Gottesdienst und in sonst geeigneter Weise, z. B. durch Aushang, mitzuteilen.

§ 7

Wahlvorschläge aus der Pfarrgemeinde

1. Die Pfarrgemeinde ist bei Bekanntgabe des Wahlvorschlages darauf hinzuweisen, dass bis zum 30.10.2016 weitere Wahlvorschläge aus der Pfarrgemeinde beim Wahlausschuss eingereicht werden können.
2. Für einen solchen Vorschlag sind mindestens zehn Unterschriften wahlberechtigter Gemeindemitglieder erforderlich.
3. Die schriftlichen Zustimmungen der in den Wahlvorschlägen genannten Kandidatinnen/Kandidaten sind beizufügen.

Der Wahlausschuss hält vorgedruckte Zustimmungserklärungen bereit.

§ 8

Endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste und Pfarrversammlung

1. Der Wahlausschuss hat nach dem Ablauf der im § 7.1. genannten Frist für die Wahlvorschläge der Pfarrgemeinde ab dem 06.11.2016 die endgültige Kandidatinnen-/Kandidatenliste getrennt nach Gemeinderat und Pfarreirat in alphabetischer Reihenfolge und bei den Gemeinderäten zusätzlich mit Angabe des jeweiligen Kirchorts der Kandidatinnen/Kandidaten bekannt zu geben.
2. Die in dieser Liste bezeichneten Kandidatinnen/Kandidaten sollten sich in einer Pfarrversammlung der Gemeinde oder in einem Sonntagsgottesdienst vorstellen.

§ 9
Wahltermin und Wahlort

1. Der Erzbischof setzt den Wahltermin auf den 19./20.11.2016 fest.
2. Der Wahlausschuss setzt den Ort und die Zeitdauer der Wahlhandlung wie folgt fest:

Für den **Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus:**

Sonntag, 13.11.2016	10:00-10:30 Uhr	St. Katharinen, Schildow
Samstag, 19.11.2016	18:00-19:00 Uhr	St. Judas Thaddäus in der Evangelischen Gemeinde Hohen Neuendorf
	19:30-20:30 Uhr	St. Hildegard, Frohnau
Sonntag, 20.11.2016	10:15-11:00 und 12:00-13:00 Uhr	St. Hildegard, Frohnau

Für den **Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig:**

Samstag, 19.11.2016	19:00-20:00 Uhr	Christkönig, Lübars
Sonntag, 20.11.2016	10:00-10:20 Uhr	Dominikuskrankenhaus, Hermsdorf
	10:30-11:30 Uhr	Maria Gnaden, Hermsdorf

Für den **Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus:**

Sonntag, 20.11.2016	10:30-11:00 und 12:00-13:00 Uhr	St. Martin, Märkisches Viertel
	16:30-17:00 und 18:00-19:00 Uhr	St. Nikolaus, Wittenau

§ 10
Wahlvorstand

1. Für die Durchführung der Wahl und die Feststellung ihres Ergebnisses hat der Wahlausschuss für jede Pfarrgemeinde bis zum 07.11.2016 einen Wahlvorstand zu bilden.
2. Der Wahlvorstand für die Wahl der Gemeinderäte besteht aus
 - a) einer/einem Vorsitzenden
 - b) mindestens zwei weiteren Mitgliedern.
3. Für den Pfarreirat bilden alle drei Wahlvorstände gemeinsam mit dem Pfarrer einen Wahlvorstand. Vorsitzender ist der leitende Pfarrer.
4. Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind wählbare Gemeindemitglieder, die nicht für die zu wählenden Gremien kandidieren.

5. Der Wahlvorstand hat für den ungestörten Ablauf der Wahl zu sorgen, die Namen der Wählerinnen/ Wähler zu registrieren, danach die Stimmzettel entgegenzunehmen und die Stimmen nach dem Abschluss der Wahl auszuzählen.

§ 11 Wahlhandlung

1. Die Wählerinnen/Wähler nennen jeweils ihren Namen und ihre Anschrift zum Abgleich mit dem Wählerverzeichnis. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand die Vorlage amtlicher Personalpapiere verlangen. Die Vorlage der Wahlbenachrichtigung dient als Nachweis dafür, dass das Stimmrecht nur an diesem Wahlort ausgeübt wird. Für den Fall, dass die Wahlbenachrichtigung beim Wahlgang vergessen worden ist, muss der Wahlberechtigte glaubhaft machen, dass er sein Stimmrecht in keiner der beiden anderen Pfarrgemeinden ausgeübt hat. Der Wahlvorstand kann die Ausübung des Stimmrechts danach zulassen. In Zweifelsfällen kann der Wahlvorstand an den anderen Wahlorten Erkundigungen einholen bzw. die Ausübung des Stimmrechts verweigern.
2. Die Wählerinnen/Wähler dürfen auf dem Stimmzettel höchstens so viele Namen ankreuzen, wie Mitglieder zu wählen sind.

§ 12 Briefwahl

1. Eine Wahlberechtigte/Ein Wahlberechtigter, die/der aus wichtigem Grund (z. B. Krankheit, Alter, Ortsabwesenheit) verhindert ist, zur Wahl zu kommen, erhält auf Antrag die Briefwahlunterlagen (zwei Stimmzettel, den amtlichen Wahlumschlag, den Briefwahlschein und einen Briefwahlumschlag mit der Anschrift des Wahlvorstandes).
2. Dieser Antrag kann bis zum 13.11.2016 schriftlich oder mündlich bei dem Wahlausschuss bzw. beim Wahlvorstand (Pfarrbüro) gestellt werden.

Die Briefwahlunterlagen werden vom Wahlvorstand unverzüglich nach Erstellung (spätestens ab dem 10.11.2016) ausgehändigt.

3. Die Aushändigung des Briefwahlscheines wird in der Pfarrkartei vermerkt.
4. Die Wahlberechtigte/Der Wahlberechtigte hat dem Wahlvorstand in einem verschlossenen Umschlag den Briefwahlschein und den verschlossenen amtlichen Wahlumschlag mit seinem Stimmzettel so rechtzeitig zu übergeben bzw. zu übersenden, dass der Wahlbrief spätestens am Wahltag bis zum Ende der festgesetzten Wahlzeit bei dem Wahlvorstand eingeht.

Auf dem Briefwahlschein hat die/der Wahlberechtigte zu versichern, dass sie/er die Namen auf dem Stimmzettel persönlich gekennzeichnet hat.

Der Wahlbrief kann durch die Post zugesandt oder am Wahltag dem Wahlvorstand abgegeben werden.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses

1. Nach Schluss der Wahlhandlung stellt der Wahlvorstand unverzüglich das Wahlergebnis für den Gemeinderat und für den Pfarreirat aus der jeweiligen Gemeinde fest und teilt das Ergebnis dem Vorsitzenden des gemeinsamen Wahlvorstandes mit. Dieser stellt das Wahlergebnis für den Pfarreirat fest.
2. Für den Gemeinderat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen für die im Gemeinderat vertretenen Kirchorte erhalten haben. Für die übrigen vorgesehenen Plätze im Gemeinderat sind die Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben.

Das heißt: In den Gemeinderat St. Hildegard/St. Katharinen/St. Judas Thaddäus sind die drei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte St. Hildegard Berlin-Frohnau, St. Katharinen Schildow und St. Judas Thaddäus Hohen Neuendorf die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere drei Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben. In den Gemeinderat Maria Gnaden/Christkönig sind die zwei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte Maria Gnaden und Christkönig die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere vier Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben. In den Gemeinderat St. Martin/St. Nikolaus sind die zwei Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche für die Kirchorte St. Martin und St. Nikolaus die jeweils meisten Stimmen erhalten haben und weitere vier Kandidatinnen/Kandidaten, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl erhalten haben.

Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

3. Für den Pfarreirat sind die sechs Kandidatinnen/Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmzahl haben.
4. Ein abgegebener Stimmzettel ist ungültig, wenn auf ihm mehr Namen angekreuzt sind als Kandidatinnen/Kandidaten zu wählen waren.
Schriftliche Zusätze machen den Stimmzettel ungültig.
5. Stimmzettel mit nicht eindeutigen Ankreuzungen sind zunächst auszusondern.
Über die Gültigkeit entscheidet der Wahlvorstand vor dem Abschluss der Zählung.
6. Über die Wahlhandlung und das Wahlergebnis wird eine Niederschrift gefertigt.
Sie ist von der/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Wahlvorsteherinnen/Wahlvorstehern zu unterzeichnen.
7. Das Wahlergebnis ist unverzüglich öffentlich bekannt zu geben.

§ 14 Berufung von Mitgliedern

In der konstituierenden Sitzung hat der Gemeinderat bzw. der Pfarreirat die in den jeweiligen Satzungen genannten Mitglieder zu berufen.

§ 15 Einspruchverfahren

Einsprüche gegen die Wahl sind bei dem noch amtierenden Pfarrgemeinderat innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahlsonntag zu erheben.

Der Pfarrgemeinderat entscheidet innerhalb von weiteren zwei Wochen.

Der Beschwerdeführerin/Dem Beschwerdeführer steht nach der Zustellung des begründeten Bescheides des Pfarrgemeinderates innerhalb von weiteren zwei Wochen die Anrufung des Dekanatsrates der Katholiken im Erzbistum Berlin offen, der endgültig entscheidet.

§ 16 Bekanntgabe

Die Namen aller Mitglieder der Gemeinderäte und des Pfarreirates sowie des Sprecherteams, des Vorstandes und der/des ggf. gewählten Vorsitzenden sind vom Pfarrer innerhalb eines Monats nach der Wahl den Pfarrgemeinden bekannt zu geben.

Ferner sind das Erzbischöfliche Ordinariat, der Dekanatsrat der Katholiken im Dekanat und die Geschäftsstelle des Diözesanrates der Katholiken über den Verlauf der Wahl und die Zusammensetzung des Pfarreirates und der Gemeinderäte zu unterrichten.

§ 17 Vorzeitiges Ausscheiden von Mitgliedern

1. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Pfarreirates bzw. des Gemeinderates vorzeitig aus, so rückt für den Rest der Amtszeit die Kandidatin/der Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. § 13.2. Satz 2 findet entsprechende Anwendung. Der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat beruft ein Mitglied, wenn keine gewählte Ersatzkandidatin/ kein gewählter Ersatzkandidat vorhanden ist.
2. Scheidet ein geborenes Mitglied vorzeitig aus, so tritt der Nachfolger an dessen Stelle.
3. Scheidet ein berufenes Mitglied vorzeitig aus, beruft der Pfarreirat bzw. der Gemeinderat für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§ 18 Schlussbestimmungen

Diese Wahlordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2016 in Kraft.

Berlin, den 31.10.2016

+ Dr. Heiner Koch
Erzbischof von Berlin